

Anlage 4 TÖB	BBP Nr. 141.01.35 „Bebauungsplan „Südlich Mecklenburgring 74 & 76““ im Stadtteil St. Johann	Seite 1
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 16.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 16.08.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
T01 AMPRION GMBH <u>Schreiben vom 18.07.2024</u> „im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“		Kein Beschluss erforderlich
T02 BUND SAARLAND E.V. HAUS DER UMWELT <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
T03 BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN SPARTE VERWALTUNGS-AUFGABEN <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
T04 BUNDESNETZAGENTUR FÜR ELEKTRIZITÄT, GAS TELEKOMMUNIKATION, POST UND EISENBAHN <u>Schreiben vom 14.08.2024</u> „ihre Anfrage bezieht sich zwar auf § 4 BauGB; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden: Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme. Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommu-		Kein Beschluss erforderlich

Anlage 4 TÖB	BBP Nr. 141.01.35 „Bebauungsplan „Südlich Mecklenburgring 74 & 76““ im Stadtteil St. Johann	Seite 2
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 16.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 16.08.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<p>nikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte.</p> <p>In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass auch die Bundesnetzagentur zahlreiche Anfragen von Bauplanungsbehörden erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen von Bauplanungsbehörden zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das in Rede stehende Formular entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt.</p> <p>Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich.</p> <p>Hinweise zum Beteiligungsverfahren des Referates 226 der Bundesnetzagentur</p> <p>-----</p> <p>Das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ sowie unsere Hinweise entnehmen Sie unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung“</p>		
<p>T05 BUNDESPOLIZEIDIREKTION KOBLENZ</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
<p>T06 CREOS DEUTSCHLAND GMBH</p>		

Anlage 4 TÖB	BBP Nr. 141.01.35 „Bebauungsplan „Südlich Mecklenburgring 74 & 76““ im Stadtteil St. Johann	Seite 3
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 16.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 16.08.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<p>PLANAUSKUNFT</p> <p><u>Schreiben vom 17.07.2024</u></p> <p>„die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Für folgende Leitungen bzw. Leitungsabschnitte inklusive der zugehörigen Anlagen wurde die Creos Deutschland GmbH mit der Betreuung beauftragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.) • Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH • Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH • Gashochdruckleitungen im Bereich Friedrichsthal der energis-Netzgesellschaft mbH • Gasleitungen der Villeroy & Boch AG in Mettlach • Gasleitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH • Gasleitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH • Gasleitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH <p>Für diese Leitungen bzw. Leitungsabschnitte und Anlagen erfolgt die Planauskunft durch die Creos Deutschland GmbH.</p> <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>T07 DEKANAT SAARBRÜCKEN DEKANATSREFERENT THOMAS EQUIT</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>T09 DEUTSCHE BAHN AG DB IMMOBILIEN</p> <p><u>Schreiben vom 17.07.2024</u></p> <p>„DB Immobilien ist das von der DB InfraGO AG (ehemals [DB Netz AG]/ [DB Station & Service</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Anlage 4 TÖB	BBP Nr. 141.01.35 „Bebauungsplan „Südlich Mecklenburgring 74 & 76““ im Stadtteil St. Johann	Seite 4
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 16.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 16.08.2024
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>AG() bevollmächtigte Unternehmen für die Abgabe von Stellungnahmen bei Beteiligungen Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der DB InfraGO AG keine Einwendungen. Aufgrund eines Abstandes von ca. 688 m zur nächsten aktiv betriebenen Bahnstrecke Nr. 3250 (Saarbrücken - Homburg) halten wir eine Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens für nicht erforderlich.</p> <p>Bitte beachten Sie: Ab 1. Januar 2024 wurden die DB Netz AG und die DB Station&Service AG in eine neue Gesellschaft zusammengeführt: die DB InfraGO AG. Die alten Firmenbezeichnungen (DB Netz AG / DB Station & Service AG) sind zum Jahreswechsel erloschen. Weitere Informationen finden Sie hier: http://www.dbinfrago.com/</p>		
<p>T10 EISENBAHN-BUNDESAMT AUßENSTELLE FRANKFURT/SAARBRÜCKEN</p> <p><u>Schreiben vom 12.08.2024</u></p> <p>„Ihr Schreiben ist am 17.07.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung „Bebauungsplan Nr. 141.01.35 „Südlich Mecklenburgring 74 & 76“ im Stadtteil St. Johann der Landeshauptstadt Saarbrücken, Frühzeitige Beteiligung“ nicht berührt.</p> <p>Insofern bestehen keine Bedenken.</p> <p>Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB InfraGo AG als Trägerin öffentlicher Belange über die Koordinationsstelle: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Karlstraße 6, 60329 Frankfurt am Main, E-Mail-Adresse: bau-recht-mitte@deutschebahn.com empfohlen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>	

Anlage 4 TÖB	BBP Nr. 141.01.35 „Bebauungsplan „Südlich Mecklenburgring 74 & 76““ im Stadtteil St. Johann	Seite 5
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 16.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 16.08.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.“		
<p>T11 ENERGIS-NETZGESELLSCHAFT MBH</p> <p><u>Schreiben vom 22.07.2024</u></p> <p>„wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 16. Juli 2024. Die energis-Netzgesellschaft mbH nimmt auch die Belange der energis GmbH wahr und beantwortet Ihre Anfrage wie folgt: Im genannten Bereich sind Versorgungseinrichtungen der energis-Netzgesellschaft mbH und der energis GmbH weder vorhanden noch geplant. Gegen den Bebauungsplan mit der Nr. 141.01.35 bestehen keine Einwände. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“</p>		Kein Beschluss erforderlich
<p>T12 ENERGIE SAARLORLUX AG</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
<p>T13 EV. KIRCHENKREIS SAAR-WEST KIRCHENKREIS SAAR-WEST</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
<p>T14 IQONY ENERGIES GMBH VORMALS STEAG</p> <p><u>Schreiben vom 17.07.2024</u></p> <p>„die Iqony Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Medienleitungen in unserem Zuständigkeitsbe-</p>		Kein Beschluss erforderlich

Anlage 4 TÖB	BBP Nr. 141.01.35 „Bebauungsplan „Südlich Mecklenburgring 74 & 76““ im Stadtteil St. Johann	Seite 6
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 16.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 16.08.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<p>reich vorhanden. Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.“</p>		
<p>T15 EVS ENTSORGUNGSVERBAND SAAR</p> <p><u>Schreiben vom 25.07.2024</u></p> <p>„in dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Sammler des EVS.</p> <p>Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht. Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>T16 HANDWERKSKAMMER DES SAARLANDES</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>T17 IHK SAARLAND</p> <p><u>Schreiben vom 31.07.2024</u></p> <p>„mit dem oben genannten Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachverdichtung eines Wohngebietes mit zwei Mehrfamilienhäusern mit Wohnungen des sozialen Wohnungsbaus in der Stadt Saarbrücken geschaffen werden. Aus der Sicht der gewerblichen Wirt-</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Anlage 4 TÖB	BBP Nr. 141.01.35 „Bebauungsplan „Südlich Mecklenburgring 74 & 76““ im Stadtteil St. Johann	Seite 7
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 16.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 16.08.2024
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
schaft haben wir, insbesondere was Art und Maß der baulichen Nutzung betrifft, keine weiteren Anregungen und Bedenken vorzutragen.“		
<p>T18 VODAFONE KABEL DEUTSCHLAND GMBH NETZINFRASTRUKTUR</p> <p><u>Schreiben vom 08.08.2024</u></p> <p>„wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.07.2024. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen daraufhin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Wir weisen Sie ebenfalls daraufhin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind. Anlagen: Lageplan(-pläne) Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH</p> <p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p>	<p>Konsequenz: Änderungsbedarf. Aufnahme eines Hinweises in den Textteil des Bebauungsplanes.</p> <p>Begründung: Die Hinweise betreffen nicht das Bebauungsplanverfahren, sondern die Bauausführung und sind für das Bebauungsplanverfahren somit nicht von Bedeutung, werden aber als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„Vodafone Kabel Deutschland GmbH</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Vodafone Kabel Deutschland GmbH. • Es wird darauf hingewiesen, dass die Anlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. • Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH erforderlich werden, benötigt die Vodafone Kabel Deutschland GmbH mindestens drei Monate vor Baubeginnen einen Auftrag an mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. • Es wird darauf hingewiesen, dass der Vodafone Kabel Deutschland GmbH ggf. (z. B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung der Telekommunikationsanla- 	

Anlage 4 TÖB	BBP Nr. 141.01.35 „Bebauungsplan „Südlich Mecklenburgring 74 & 76““ im Stadtteil St. Johann	Seite 8
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 16.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 16.08.2024
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH“ 	gen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH entstehenden Kosten nach § 150 Abs. 1 BauGB zu erstatten sind.“	
<p>T19 Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz</p> <p><u>Schreiben vom 25.07.2024</u></p> <p>„hiermit bitte ich um Fristverlängerung zur Abgabe unserer Stellungnahme bis zum 30.08.2024. Mit der Bitte um Bestätigung. Vielen Dank“</p> <p><u>Schreiben vom 02.09.2024</u></p> <p>„die Landeshauptstadt Saarbrücken hat die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 141.01.35 "Südlich Mecklenburgring 74 & 76" im Regelverfahren gemäß § 2 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und Erstellung eines Umweltberichtes beschlossen. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachverdichtung des Wohngebietes geschaffen werden. Es ist der Bau von zwei Mehrfamilienhäusern mit Wohnungen des sozialen Wohnungsbaus auf einer vorhandenen und nicht mehr genutzten Parkplatzfläche geplant.</p> <p>Auf die Durchführung einer Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes wird verzichtet.</p> <p>Wir nehmen zu der o.g. Planung wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:</p> <p>Natur- und Artenschutz Gemäß vorliegenden Unterlagen stellt sich die Fläche vor Ort entsprechend als Parkplatzfläche mit vereinzelt Gehölzstrukturen dar, für die jedoch aufgrund seltener Nutzung i.V.m. einem geringen PKW-Aufkommen vor Ort, kein Bedarf mehr be-</p>	<p>Konsequenz: Änderungsbedarf. Ergänzung der Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB. Aufnahme einer nachrichtlichen Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB in den Textteil des Bebauungsplanes. Entfernen eines Bausteins der Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB: Aufnahme eines Hinweises in den Textteil des Bebauungsplanes.</p> <p>Begründung:</p> <p>Natur- und Artenschutz</p>	

Anlage 4 TÖB	BBP Nr. 141.01.35 „Bebauungsplan „Südlich Mecklenburgring 74 & 76““ im Stadtteil St. Johann	Seite 9
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 16.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 16.08.2024
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>steht.</p> <p>Von dem Vorhaben sind nach hiesiger Datenlage keine geschützten Teile von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30 und 32 BNatSchG betroffen. Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) werden ebenfalls nicht tangiert.</p> <p>Gemäß vorliegenden Unterlagen ist die Firma MILVUS GmbH mit der Erstellung des artenschutzrechtlichen Beitrages beauftragt. Zum Zeitpunkt der Erstellung der eingereichten Unterlagen fanden bereits 4 von insgesamt 6 Übersichtbegehungen des Plangebiets statt. Die beiden restlichen Begehungen waren für die Monate Juli und August vorgesehen.</p> <p>Da zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB kein vollständiger Artenschutzbeitrag eingereicht wurde, ist eine abschließende artenschutzfachliche Beurteilung nicht möglich. Dieser soll jedoch im weiteren Verfahren nachgereicht werden.</p> <p>Wasser Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz Der Planbereich befindet sich innerhalb der Schutzzone III des mit Verordnung vom 28.12.1993 und 24.03.1994 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes "Saarbrücken/Scheidter Tal" (C 30), zu Gunsten der Stadtwerke Saarbrücken sowie innerhalb eines gemäß LEP Umwelt ausgewiesenen Vorranggebietes für Grundwasserschutz.</p> <p>Gemäß Grundwassermodell des Saarlandes liegt der rechnerische Wert des Flurabstandes im Planbereich bei ca. 130 m.</p> <p>Der Planbereich liegt innerhalb des potentiellen Einzugsbereiches des nach Wassersicherstellungsgesetz (WasSiG) ausgewiesenen Trinkwasser- notbrunnen mit der LUA-Kenn-Nr. 01452. Durch die beabsichtigte Nutzung, die Erdarbeiten und Bebauung können Verbotsbestimmungen der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung berührt werden, die dann einer Befreiung gem. § 52 Abs. 1 WHG bedürfen.</p>	<p>Zwischenzeitlich wurde die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung fertig gestellt. Diese formuliert folgende Vorkehrung zur Vermeidung, um Gefährdungen der nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tierarten zu vermeiden oder zu mindern: „Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes dürfen Rodungsmaßnahmen (Schutz von gebüsch- und gehölzbewohnenden Arten) ausschließlich außerhalb der Brutzeit im Winter (Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden. Gehölzschnitte von Rodungen sind zeitnah ebenfalls im Winter abzufahren, um eine Besiedlung der gefälltten Gehölze zu vermeiden.“ Diese wird in die bestehende Festsetzung im Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz Die Ausführungen aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes werden als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan entsprechend der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz aufgenommen.</p>	

Anlage 4 TÖB	BBP Nr. 141.01.35 „Bebauungsplan „Südlich Mecklenburgring 74 & 76““ im Stadtteil St. Johann	Seite 10
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 16.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 16.08.2024
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>In der Schutzzone III des betroffenen Wasserschutzgebiets sind u.a. gemäß § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung folgende ggf. betroffene Verbotstatbestände aufgeführt:</p> <p>10. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird;</p> <p>18. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann;</p> <p>21. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau. Grundsätzlich sind in Vorranggebieten für den Grundwasserschutz Eingriffe in die Deckschichten zu vermeiden. Diese sind im Rahmen der geplanten Maßnahmen aber erforderlich und nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser können vorab nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Des weiteren sei auf folgende Aspekte hingewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Brunnenbohrungen sowie Erdwärmesonden sind nicht erlaubnisfähig. Die Erlaubnisfähigkeit von Erdwärmekollektoren ist im Einzelfall zu prüfen. 2. Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten, für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) sowie für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkflächen darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält (geeignetes Naturmaterial) bzw. Material, das die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung einhält. 3. Die Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer darf nur außerhalb von Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen flächenhaft über die natürliche oder über eine mindestens 30 cm mächtige belebte Bodenzone erfolgen. 4. Sofern eine Gründung von Bauwerken mittels Pfähle erfolgen sollte und diese in den Grundwasserhorizont reichen, stellt die Maßnahme einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, der gemäß 		

Anlage 4 TÖB	BBP Nr. 141.01.35 „Bebauungsplan „Südlich Mecklenburgring 74 & 76““ im Stadtteil St. Johann	Seite 11
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 16.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 16.08.2024
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>§ 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis nach § 10 WHG bedarf.</p> <p>Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz als oberste Wasserbehörde (§ 103 Abs. 2 Nr. 1 Saarländisches Wassergesetz - SWG).</p> <p>5. Die Deckschichten der Verkehrs- und Parkflächen haben wasserundurchlässig zu sein. Als wasserundurchlässig gelten: o Betondecken nach ZTV-Beton-StB 07; o Asphaltdecken nach ZTV-Asphalt-StB 07; o Verbundsteine auf Betontragschicht (mindestens C 12/15-C 16/20, d = 10 cm).</p> <p>6. Alternativ sind außerhalb von Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen nur wasserdurchlässige Flächenbeläge mit DIBT Zulassung zur Behandlung von Niederschlagswasser zulässig. Der Flächenbelag (als Bauprodukt) besteht aus Bettungsmaterial, Fugenmaterial und Pflastersteinen gemäß der Zulassung.“</p> <p>Bodenschutz und Geologie Das Vorhaben grenzt an den Standort einer ehemaligen Tankstelle, die am Mecklenburg 74-76 betrieben wurde und durch Wohnhäuser überbaut wurde. Im Rahmen der Umnutzung der Tankstelle wurde keine Altlastengefährdungsabschätzung vorgelegt, die die mögliche Ausbildung einer Schadstofffahne in den südlich angrenzenden und nun zu überplanenden Bereich ausschließen könnte. Daher besteht ein – wenn auch geringes – Restrisiko, dass bei der Umsetzung der Maßnahme schädliche Bodenveränderungen aus dem ehemaligen Tankstellenbetrieb aufgeschlossen werden können.</p> <p>Im Textteil B wird vorsorglich unter Punkt 15.3 darauf hingewiesen, dass schädliche Bodenveränderungen dem LUA zu melden sind und gegebenenfalls notwendige Maßnahmen mit der Behörde abzustimmen sind.</p> <p>Grundsätzlich erhebt der Bodenschutz und Geologie daher keine Einwände gegen den vorgelegten Bauleitplan.</p> <p>Gewässerschutz Das Plangebiet liegt innerhalb eines bebauten Ge-</p>	<p>Auf Grund der Lage in der Schutzzone III des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes wird die Festsetzung zur Reduzierung der Versiegelung durch Verwendung wasserdurchlässiger Beläge etc. gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ersatzlos gestrichen.</p> <p>Bodenschutz und Geologie Der Hinweis aufgrund des direkt angrenzenden Standortes einer ehemaligen Tankstelle wird in den Bebauungsplan aufgenommen bzw. wird der bestehende Hinweis ergänzt.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung zur Gehölzrodung außerhalb der Brut- und Setzzeiten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wie folgt zu ergänzen und die Begründung entsprechend anzupassen:</p> <p>„Gehölzrodung außerhalb der Brut- und Setzzeiten: Die Rodung von Gehölzen darf gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Damit ist der Schutz von Gelegen und Nestlingen der europäischen Vogelarten hinreichend sicher gewährleistet. Gehölzschnitte von Rodungen sind zeitnah ebenfalls im Winter abzufahren, um eine Besiedlung der gefällten Gehölze zu vermeiden.“</p> <p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, folgende</p>	

Anlage 4 TÖB	BBP Nr. 141.01.35 „Bebauungsplan „Südlich Mecklenburgring 74 & 76““ im Stadtteil St. Johann	Seite 12
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 16.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 16.08.2024
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>bietes. Die für die geplante Nutzung erforderliche Entsorgungsinfrastruktur und damit Anschlusspunkte sind bereits aufgrund der Bestandsbebauung vorhanden. Die Entwässerung des Plangebietes wird im Trennsystem erfolgen.</p> <p>Für die Entsorgung des Niederschlagswasser gilt gem. § 49a SWG: „Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1999 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, sollen (...) vor Ort genutzt, versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden (...)“</p> <p>Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist vollständig auf dem Grundstück zu versickern. Sollte eine Versickerung technisch oder rechtlich nicht möglich sein, ist das anfallende Niederschlagswasser durch geeignete Maßnahmen (z.B. Retentionszisterne) auf dem Grundstück zurückzuhalten und gedrosselt über einen Regenwasserkanal der vorhandenen Kanalisation zuzuführen. Die erforderlichen Anlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.</p> <p>Anfallendes Schmutzwasser soll in die bestehende Kanalisation im Mecklenburgring eingeleitet werden. Die Schmutzwasserentsorgung kann somit als ordnungsgemäß gesichert erachtet werden. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes keine Einwände.</p> <p>Lärmschutz Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das oben genannte Vorhaben.“</p>	<p>nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Der Planbereich befindet sich innerhalb der Schutzzone III des mit Verordnung vom 28.12.1993 und 24.03.1994 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Saarbrücken/Scheidter Tal“ (C 30), zu Gunsten der Stadtwerke Saarbrücken sowie innerhalb eines gemäß LEP Umwelt ausgewiesenen Vorranggebietes für Grundwasserschutz. • Gemäß Grundwassermodell des Saarlandes liegt der rechnerische Wert des Flurabstandes im Planbereich bei ca. 130 m. • Der Planbereich liegt innerhalb des potentiellen Einzugsbereiches des nach Wasserschutzgesetz (WasSiG) ausgewiesenen Trankwassernotbrunnen mit der LUA-Kenn-Nr. 01452. Durch die beabsichtigte Nutzung, die Erdarbeiten und Bebauung können Verbotsbestimmungen der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung berührt werden, die dann einer Befreiung gem. § 52 Abs. 1 WHG bedürfen. • In der Schutzzone III des betroffenen Wasserschutzgebietes sind u. a. gemäß § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung folgende ggf. betroffene Verbotstatbestände aufgeführt: <ul style="list-style-type: none"> ○ 10. Wohnsiedlungen, ..., wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird; ○ 18. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann; ○ 21. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau. Grundsätzlich sind in Vorranggebieten für den Grundwasserschutz Eingriffe in die Deckschichten zu vermeiden. • Des Weiteren wird auf folgendes hinge- 	

Anlage 4 TÖB	BBP Nr. 141.01.35 „Bebauungsplan „Südlich Mecklenburgring 74 & 76““ im Stadtteil St. Johann	Seite 13
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 16.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 16.08.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
		<p>wiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Brunnenbohrungen sowie Erdwärmesonden sind nicht erlaubnisfähig. Die Erlaubnisfähigkeit von Erdwärmekollektoren ist im Einzelfall zu prüfen. ○ Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten, für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) sowie für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkflächen darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält (geeignetes Naturmaterial) bzw. Material, das die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung einhält. ○ Die Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer darf nur außerhalb von Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen flächenhaft über die natürliche oder über eine mindestens 30 cm mächtige belebte Bodenzone erfolgen. ○ Sofern eine Gründung von Bauwerken mittels Pfähle erfolgen sollte und diese in den Grundwasserhorizont reichen, stellt die Maßnahme einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, der gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis nach § 10 WHG bedarf. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz als oberste Wasserbehörde (§ 103 Abs. 2 Nr. 1 Saarländisches Wassergesetz - SWG). ○ Die Deckschichten der Verkehrs- und Parkflächen haben wasserundurchlässig zu sein. Als wasserundurchlässig gelten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Betondecken nach ZTV-Beton-StB 07; ▪ Asphaltdecken nach ZTV-Asphalt-StB 07; ▪ Verbundsteine auf Betontragschicht (mindestens C 12/15-C 16/20, d = 10

Anlage 4 TÖB	BBP Nr. 141.01.35 „Bebauungsplan „Südlich Mecklenburgring 74 & 76““ im Stadtteil St. Johann	Seite 14
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 16.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 16.08.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
		<p style="text-align: right;">cm).</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Alternativ sind außerhalb von Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen nur wasserdurchlässige Flächenbeläge mit DIBT Zulassung zur Behandlung von Niederschlagswasser zulässig. Der Flächenbelag (als Bauprodukt) besteht aus Bettungsmaterial, Fugenmaterial und Pflastersteinen gemäß der Zulassung.“ <p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung zur Reduzierung der Versiegelung durch Verwendung wasserdurchlässiger Beläge etc. gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ersatzlos zu streichen.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„Altlasten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Plangebiet grenzt an den Standort einer ehemaligen Tankstelle, die am Mecklenburgring 74-76 betrieben wurde und durch Wohnhäuser überbaut wurde. Es besteht ein – wenn auch geringes – Restrisiko, dass bei der Umsetzung der Maßnahme schädliche Bodenveränderungen aus dem ehemaligen Tankstellenbetrieb aufgeschlossen werden können.“
<p>T20 LANDESBETRIEB FÜR STRAßENBAU</p> <p><u>Schreiben vom 18.07.2024</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>T21 LANDESAMT FÜR VERMESSUNG, GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Anlage 4 TÖB	BBP Nr. 141.01.35 „Bebauungsplan „Südlich Mecklenburgring 74 & 76““ im Stadtteil St. Johann	Seite 15
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 16.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 16.08.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
T22 LANDESPOLIZEIPRÄSIDIUM DIR. LPP1_KAMPFMITTELRÄUMDIENST <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
T23 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER FÜR DAS SAARLAND <u>Schreiben vom 12.08.2024</u> „zum derzeitigen Planungsstand werden gegen den Bebauungsplan keine Bedenken vorgebracht.“		Kein Beschluss erforderlich
T24 LANDESDENKMALAMT <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
T25 MINISTERIUM DER JUSTIZ <u>Schreiben vom 17.07.2024</u> „in Erledigung der o.g. Maßnahme erstatte ich für das Ministerium der Justiz Fehlanzeige.“		Kein Beschluss erforderlich
T26 MINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR WIRTSCHAFT <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
T27 MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, FRAUEN UND GESUNDHEIT		

Anlage 4 TÖB	BBP Nr. 141.01.35 „Bebauungsplan „Südlich Mecklenburgring 74 & 76““ im Stadtteil St. Johann	Seite 16
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 16.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 16.08.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
<p>T28 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT OBERSTE LANDESBAUBEHÖRDE OBB 1 REFERAT OBB 11, LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG</p> <p><u>Schreiben vom 29.08.2024</u></p> <p>„der Planung im Sinne Ihrer o.a. Vorlage stehen landesplanerische Ziele nicht entgegen.</p> <p>Die gemäß den Ausführungen in der Begründung beantragten Nichtanrechnung der mit der Planung vorbereiteten „Baulücken“ wird in Aussicht gestellt. Allerdings ist hier, entgegen den Darlegungen in der Begründung, nicht der Bezug zu § 13a BauGB ausschlaggebend, sondern die Bestimmungen der Ziffer 35 des LEP „Siedlung“.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens wird um Überlassung eines Exemplars des als Satzung beschlossenen Bebauungsplans einschl. Begründung sowie einer Kopie der ortsüblichen Bekanntmachung gebeten.“</p>		<p>Konsequenz: Änderungsbedarf. Anpassung der Begründung.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Begründung zur Anrechnung der Baulücken wird auf die Formulierungen der Ziffer 35 des LEP „Siedlung“ angepasst.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Ausführung zu Wohneinheiten in der Begründung anzupassen.</p>
<p>T28 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT OBB 2-LIEGENSCHAFTEN</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
<p>T28 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT OBERSTE LANDESBAUBEHÖRDE OBB 1 REFERAT OBB14 - STADTENTWICKLUNG, STÄDTEBAUFÖRDERUNG, EU-FONDS</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich

Anlage 4 TÖB	BBP Nr. 141.01.35 „Bebauungsplan „Südlich Mecklenburgring 74 & 76““ im Stadtteil St. Johann	Seite 17
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 16.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 16.08.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<p>T29 MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALES UND ENERGIE REFERAT E/1</p> <p><u>Schreiben vom 12.08.2024</u></p> <p>„zum o.g Planverfahren nehmen die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wie folgt Stellung: Grundsatzfragen der Energiepolitik: Zur Umsetzung landesweiter und bundesweiter Ziele in Bezug auf die Energiewende, der damit verbundenen Verringerung des Energiebedarfs und der ressourcenschonenden Erzeugung von Energie, wird wie folgt Stellung genommen: Die im Vorhaben gegebene Festsetzung zur Nutzung solarer Energie auf mind. 50 Prozent der Dachflächen ist aus energiepolitischer Sicht zu begrüßen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auf kommunaler Ebene weitere Möglichkeiten bestehen, eine Beeinträchtigung der Umwelt zu minimieren: Hinweis zu kommunalen Aufgaben im Bereich der Energieversorgung: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen (vgl.§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. f BauGB). In diesem Sinne ist neben der grundsätzlich zu gewährleistenden Versorgungssicherheit innerhalb der räumlichen Verantwortung die Struktur der Energieversorgung auch im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen auf den Klimawandel zu optimieren. Zu den allgemeinen Grundsätzen und Zielen der Bauleitplanung im Bereich der Energieversorgung, welche im Sinne der Nachhaltigkeit auch festgesetzt werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b BauGB), zählen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhöhung der Energieeffizienz bei der Herstellung von Energie und durch Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Energieeinsparung - die Verbesserung bzw. Schaffung der Voraussetzungen für den Einsatz regenerativer Energien - die bedarfsgerechte Bereitstellung von Flächen 		<p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung:</p> <p style="text-align: right;">Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes</p>

Anlage 4 TÖB	BBP Nr. 141.01.35 „Bebauungsplan „Südlich Mecklenburgring 74 & 76““ im Stadtteil St. Johann	Seite 18
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 16.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 16.08.2024
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>für Erzeugungsanlagen und Betriebe zur Erzeugung von Energie (Versorgungsflächen für die Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung; vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)</p> <p>- die verbrauchernahe Energiebereitstellung bei der Planung und Errichtung neuer Standorte. Zudem können im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB aus städtebaulichen Gründen auch Flächen für Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge festgesetzt werden.</p> <p>Energiewirtschaft, Montanindustrie: Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen. Darüber hinaus bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie keine Bedenken“</p>	<p>mit Elektrizität und / oder der E-Mobilität dienen, wurden im vorliegenden Bebauungsplan bereits festgesetzt. Sie sind demnach innerhalb des Geltungsbereiches des Plangebietes, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch soweit für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind.</p> <p style="text-align: center;">Kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>T30 MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA, MOBILITÄT, AGRAR UND VERBRAUCHERSCHUTZ ABTEILUNG D - NATURSCHUTZ, FORSTEN</p> <p><u>Schreiben vom 19.07.2024</u></p> <p>„im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz. Insofern sind die Belange der Forstbehörde nicht betroffen.“</p>	<p style="text-align: center;">Kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>T30 MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA, MOBILITÄT, AGRAR UND VERBRAUCHERSCHUTZ ABTEILUNG F - MOBILITÄT</p> <p><u>Schreiben vom 18.07.2024 – Ref. F/6</u></p> <p>„Ref. F/6 meldet Fehlanzeige“</p> <p><u>Schreiben vom 13.08.2024 – Ref. F/5</u></p> <p>„seitens der Obersten Straßenbaubehörde bestehen keine Bedenken gegen die betreffende Planung.“</p>	<p style="text-align: center;">Kein Beschluss erforderlich</p> <p style="text-align: center;">Kein Beschluss erforderlich</p>	

Anlage 4 TÖB	BBP Nr. 141.01.35 „Bebauungsplan „Südlich Mecklenburgring 74 & 76““ im Stadtteil St. Johann	Seite 19
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 16.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 16.08.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
T31 MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUR <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
T32 NABU, NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND LANDESVERBAND SAARLAND E. V. <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
T33 OBERBERGAMT DES SAARLANDES <u>Schreiben vom 12.08.2024</u> „nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141.01.35 „Südlich Mecklenburgring 74 & 76“ in der Landeshauptstadt Saarbrücken aus baulicher Sicht keine Bedenken bestehen.“		Kein Beschluss erforderlich
T34 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN FACHBEREICH 3 FD 60 REGIONALENTWICKLUNG UND PLANUNG <u>Schreiben vom 09.08.2024</u> „mit der E-Mail vom 16.07.2024 haben Sie den Regionalverband Saarbrücken als Träger der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung im Rahmen der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes um Stellungnahme gebeten. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt für den Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes eine „Wohnbaufläche“ dar. Damit ist der Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen		Kein Beschluss erforderlich

Anlage 4 TÖB	BBP Nr. 141.01.35 „Bebauungsplan „Südlich Mecklenburgring 74 & 76““ im Stadtteil St. Johann	Seite 20
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 16.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 16.08.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<p>gen des Flächennutzungsplans entwickelt. Der gültige Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt das Plangebiet als „Siedlungsfläche“ dar. Diese Darstellung steht dem Vorhaben nicht entgegen. Ich bitte darum, den Bebauungsplan nach Erlangung der Rechtskraft als Kopie - gerne auch in digitaler Form - zuzusenden.“</p>		
<p>T35 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN GESUNDHEITSAMT</p> <p><u>Schreiben vom 05.08.2024</u></p> <p>„die Belange des Gesundheitsamtes des Regionalverbandes Saarbrücken werden nicht berührt.“</p>		Kein Beschluss erforderlich
<p>T36 SAARBAHN SAAR GMBH</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
<p>T37 SAARFORST LANDESBETRIEB</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
<p>T38 STADTWERKE SAARBRÜCKEN - NETZ SAARBRÜCKEN</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
<p>T39 UNIVERSITÄT DES SAARLANDES</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich

Anlage 4 TÖB	BBP Nr. 141.01.35 „Bebauungsplan „Südlich Mecklenburgring 74 & 76““ im Stadtteil St. Johann	Seite 21
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 16.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 16.08.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
T40 VSE VERTEILNETZ GMBH <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
T41 WASSER- UND SCHIFFFAHRTSAMT <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
T42 DEUTSCHE GLASFASER UNTERNEHMENSGRUPPE <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
T43 INEXIO GMBH <u>Schreiben vom 17.07.2024</u> „vielen Dank für Ihre Anfrage. Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens. Für Auskünfte zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal https://planauskunft.inexio.net zur Verfügung.“		Kein Beschluss erforderlich
T44 ERICSSON SERVICES GMBH CONTRACT HANDLING GROUP <u>Schreiben vom 30.07.2024</u>		Konsequenz: Änderungsbedarf. Aufnahme eines Hinweises in

Anlage 4 TÖB	BBP Nr. 141.01.35 „Bebauungsplan „Südlich Mecklenburgring 74 & 76““ im Stadtteil St. Johann	Seite 22																			
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -																					
Beteiligung mit Schreiben vom 16.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 16.08.2024																			
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:																			
<p>„vielen Dank für Ihre Anfrage. Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Der Verlauf der vorhandenen Richtfunkstrecke(n) ist im Folgenden zu entnehmen.</p> <table border="1" data-bbox="236 645 853 801"> <thead> <tr> <th colspan="2">Senderichtfunkstelle</th> <th rowspan="2">Frequenzband</th> <th rowspan="2">Funkfeldlänge</th> <th colspan="2">Empfängerichtfunkstelle</th> </tr> <tr> <th>Name</th> <th>Koordinate Ost Koordinate Nord Höhe in m</th> <th>Name</th> <th>Koordinate Ost Koordinate Nord Höhe in m</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bieskastel 2</td> <td>Ost: 7° 13' 29,7" Nord: 49° 12' 11,8" 375m</td> <td rowspan="2">19GHz</td> <td rowspan="2">13.86 km</td> <td>Saarbrücken 0</td> <td>Ost: 7° 02' 32,2" Nord: 49° 14' 17,6" 340m</td> </tr> <tr> <td></td> <td>286,4° 48m</td> <td></td> <td>106,2° 35m</td> </tr> </tbody> </table> <p>Um die direkte Sichtlinie ist ein Radius von mindestens +/- 25m freizuhalten. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com“</p>	Senderichtfunkstelle		Frequenzband	Funkfeldlänge	Empfängerichtfunkstelle		Name	Koordinate Ost Koordinate Nord Höhe in m	Name	Koordinate Ost Koordinate Nord Höhe in m	Bieskastel 2	Ost: 7° 13' 29,7" Nord: 49° 12' 11,8" 375m	19GHz	13.86 km	Saarbrücken 0	Ost: 7° 02' 32,2" Nord: 49° 14' 17,6" 340m		286,4° 48m		106,2° 35m	<p>den Textteil des Bebauungsplanes.</p> <p>Begründung:</p> <p>Der Geltungsbereich wird von einer Richtfunkstrecke tangiert. Zum Schutz der Richtfunkstrecke bei der Bauausführung wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„Ericsson Services GmbH</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Plangebiet wird von einer Richtfunkstrecke tangiert. Es handelt sich entweder um eine Richtfunkverbindung des Ericsson-Netzes oder des Netzes der Deutschen Telekom. • Im Zuge der weiteren Detailplanung ist eine Abstimmung mit dem Trasseninhaber durchzuführen.“
Senderichtfunkstelle		Frequenzband			Funkfeldlänge	Empfängerichtfunkstelle															
Name	Koordinate Ost Koordinate Nord Höhe in m		Name	Koordinate Ost Koordinate Nord Höhe in m																	
Bieskastel 2	Ost: 7° 13' 29,7" Nord: 49° 12' 11,8" 375m	19GHz	13.86 km	Saarbrücken 0	Ost: 7° 02' 32,2" Nord: 49° 14' 17,6" 340m																
	286,4° 48m				106,2° 35m																
<p>T45 TELEFONICA GERMANY GMBH & CO. OHG</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>																				
<p>T46 DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES NL WEST</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>																				
<p>N1 GROßROSSELN BÜRGERMEISTER DOMINIK JOCHUM</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>																				

Anlage 4 TÖB	BBP Nr. 141.01.35 „Bebauungsplan „Südlich Mecklenburgring 74 & 76““ im Stadtteil St. Johann	Seite 23
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 16.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 16.08.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<p>N2 VÖLKLINGEN OBERBÜRGERMEISTERIN CHRISTIANE BLATT</p> <p><u>Schreiben vom 25.07.2024</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141.01.35 „Südlich Mecklenburgring 74 & 76“ in der Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil St. Johann bestehen seitens der Stadt Völklingen keine Bedenken.“</p>		Kein Beschluss erforderlich
<p>N3 PÜTTLINGEN BÜRGERMEISTERIN DENISE KLEIN</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
<p>N4 RIEGELSBERG BÜRGERMEISTER KLAUS HÄUSLE</p> <p><u>Schreiben vom 23.07.2024</u></p> <p>„mit Ihrem Schreiben vom 05.07.2024, hier eingegangen am 16.07.2024, bitten Sie um Stellungnahme zu dem o.g. Bebauungsplanentwurf. Die Gemeinde Riegelsberg nimmt zu dem vorgelegten Entwurf gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung: „Im Rahmen unseres Aufgabenbereiches bestehen keine Bedenken hinsichtlich des Planentwurfes und der Begründung. Ferner gibt es keinerlei beabsichtigte oder eingeleitete Planungen der Gemeinde Riegelsberg, die in einem Konflikt zu Ihrem Vorhaben stehen könnten.““</p>		Kein Beschluss erforderlich
<p>N5 QUIERSCHIED BÜRGERMEISTER LUTZ MAURER</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich

Anlage 4 TÖB	BBP Nr. 141.01.35 „Bebauungsplan „Südlich Mecklenburgring 74 & 76““ im Stadtteil St. Johann	Seite 24
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 16.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 16.08.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
N6 HEUSWEILER BÜRGERMEISTER THOMAS REDELBERGER <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
N7 SULZBACH BÜRGERMEISTER MICHAEL ADAM <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
N8 MITTELSTADT ST. INGBERT OBERBÜRGERMEISTER ULLI MEYER <u>Schreiben vom 23.07.2024</u> „zu o.g. Bebauungsplan können wir Ihnen mitteilen, dass seitens der Mittelstadt St. Ingbert keine Be- denken oder Anregungen vorgebracht werden.“		Kein Beschluss erforderlich
N9 MANDELBACHTAL BÜRGERMEISTERIN MARIA VERMEULEN <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
N10 KLEINBLITTERSDORF BÜRGERMEISTER RAINER LANG <u>Schreiben vom 23.07.2024</u>		Kein Beschluss erforderlich

Anlage 4 TÖB	BBP Nr. 141.01.35 „Bebauungsplan „Südlich Mecklenburgring 74 & 76““ im Stadtteil St. Johann	Seite 25
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 16.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 16.08.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<p>„nach Prüfung der Unterlagen werden die Belange der Gemeinde Kleinblittersdorf durch die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes nicht berührt. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen somit keine Bedenken.“</p>		
<p>N11 PRÉFECTURE DE MOSELLE (FORBACH, STIRING-WENDEL, MORSBACH, PETITE-ROSSELLE) REGIONALE KONTAKTSTELLE</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
<p>N12 MAIRIE DE GROSSBLIEDERSTROFF</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
<p>N13 MARIE D'ALSTING</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
<p>N14 MAIRIE DE SPICHEREN</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
<p>N15 LE PRÉSIDENT DE LA COMMUNAUTÉ D'AGGLOMÉRATION FORBACH</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich

Anlage 4 TÖB	BBP Nr. 141.01.35 „Bebauungsplan „Südlich Mecklenburgring 74 & 76““ im Stadtteil St. Johann	Seite 26
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 16.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 16.08.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
N16 MAIRIE DE STIRING-WENDEL MONSIEUR YVES LUDWIG <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
N17 FORBACH ALEXANDRE CASSARO <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
N18 MAIRIE DE SCHOENECK <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
N19 MAIRIE DE PETITE-ROSELLE <u>Schreiben vom 17.07.2024</u> „Suite a votre courrier du 05 juillet ecoule relatif a votre plan d'occupation des sols reference en objet, dans le quartier de St Johann a Sarrebruck, je vous remercie de nous avoir consultes afin de solliciter notre avis concernant votre projet. Par la presente, nous vous faisons savoir que nous n'avons aucune remarque particuliere a formuler.“		Kein Beschluss erforderlich